

# **Vergabeunterlagen**

**für das**

**europaweite  
Verhandlungsverfahren**

**zur Beschaffung von BEMU-Fahrzeugen über ein Leasing-  
modell zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr  
(SPNV)**

**und**

**zur langfristigen Sicherstellung ihrer Verfügbarkeit  
während des Betriebs**

**auf SPNV-Strecken in Nordrhein-Westfalen**

**für die Linien  
im Netz nördliches Westfalen (NNW)**

[Version vom 17.01.2023](#)

### **Wichtige Hinweise an die Bewerber:**

Für die zunächst einzureichenden Teilnahmeanträge sind allein die Vorgaben der Auftragsbekanntmachung maßgeblich. Insbesondere ist mit dem einzureichenden Teilnahmeantrag noch keine Angebotserklärung abzugeben.

Vergabeverstöße innerhalb der veröffentlichten Vergabeunterlagen sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB vor Einreichen des Nachprüfungsantrags innerhalb von 10 Kalendertagen nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, beim Auftraggeber zu rügen. Vergabeverstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder den veröffentlichten Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrages beim Auftraggeber zu rügen.

Der Auftraggeber stellt den Bewerbern im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs die ersten, ggf. vorläufigen Entwürfe der Vergabeunterlagen (u.a. dieses Dokument) zur Verfügung. Mit Aufforderung zur Abgabe erster indikativer Angebote wird der Auftraggeber diese Vergabeunterlagen konkretisieren und um die aufgeführten Anlagen ergänzen. Der Auftraggeber wird die Vergabeunterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens laufend konkretisieren und präzisieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Auftraggeber.....	5
1.2	Gegenstand der Ausschreibung.....	5
<b>2</b>	<b>Ablauf des Vergabeverfahrens</b> .....	<b>11</b>
2.1	Teilnahmewettbewerb.....	11
2.2	Abgabe der ersten indikativen Angebote und Optimierungsvorschläge.....	11
2.3	Verhandlungsphase.....	11
2.4	Abgabe letztverbindlicher Angebote .....	12
2.5	Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote .....	12
2.6	Verknüpfung der Verfahren.....	13
2.6.1	Verträge aus der Betreiberausschreibung.....	13
2.6.2	Weitergabe des obsiegenden Angebotes an EVU .....	13
<b>3</b>	<b>Bewerbungsbedingungen</b> .....	<b>13</b>
3.1	Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen.....	13
3.2	Gewährleistungsausschluss .....	14
3.3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung .....	15
3.4	Ansprechpartner der Bieter.....	15
3.5	Lose.....	15
3.6	Erste indikative Angebote .....	15
3.6.1	Sonstige Erfordernisse bei der Bearbeitung des Angebots .....	16
3.7	Nachunternehmer .....	17
3.8	Kriterien für die Auftragserteilung.....	17
3.8.1	Preis - Leasingpreis, Verfügbarkeitsentgelt, und kalkulatorische Energiekosten: ....	18
3.8.1.1	Leasingrate.....	19
3.8.1.2	Indexiertes Verfügbarkeitsentgelt über die Laufzeit des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages.....	19
3.8.1.3	Kalkulatorische indexierte monatliche Energiekosten über die Laufzeit des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages.....	20
3.8.2	Qualität der führenden Projektteammitglieder .....	22
3.8.3	Risiken und Sicherheiten .....	23
3.9	Vergabekammer und Rügefrist .....	25
3.10	Ausschlussgründe/Mindestanforderungen .....	25
3.11	Aufhebung .....	25
3.12	Entschädigung.....	27
3.13	Nicht berücksichtigte Angebote.....	27
3.14	Geheimhaltung .....	27
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Angebote</b> .....	<b>28</b>
4.1	Indikatives Angebot .....	28

<b>5</b>	<b>Preisprüfung / Überkompensationskontrolle</b> .....	<b>28</b>
	Anlagenverzeichnis .....	<b>29</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Auftraggeber

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, Bahnhofstr. 48, 59423 Unna, beabsichtigt für die Linien im „Netz nördliches Westfalen“ (NNW) Battery-electric multiple units (BEMU-Fahrzeuge) zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf Bahnstrecken in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen über ein Leasingmodell zu beschaffen und ihre Verfügbarkeit zu den vereinbarten Preisen während des Betriebs langfristig sicherstellen zu lassen.

## 1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Zurverfügungstellung von BEMU-Fahrzeugen über ein Leasingmodell, einschließlich Instandhaltung und langfristiger Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Zeitraum von 30 Jahren, zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr auf den Linien

- RB 63 Münster - Coesfeld
  - RB 67 Münster - Warendorf - Bielefeld
  - RB 71 Bielefeld - Rahden
  - RB 73 Bielefeld - Lemgo-Lütfeld
  - RB 74 Bielefeld - Paderborn
  - RB 75 Bielefeld - Osnabrück
  - RB 77 Herford - Elze (- Hildesheim)
  - RE 82 Bielefeld - Detmold
- in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Voraussichtlicher Termin für die Betriebsaufnahme für die Linien RB 63, RB 67, RB 71, RB 63 und RE 82 ist der Fahrplanwechsel im Dezember 2028 und für die Betriebsaufnahme für die Linien RB 74, RB 75 und RB 77 der Fahrplanwechsel im Dezember 2029.

Der Auftraggeber benötigt mindestens 58 BEMU-Fahrzeuge (zzgl. Instandhaltungsreserve, davon mindestens 37 Fahrzeuge zum Fahrplanwechsel 2028/2029 und mindestens 21 Fahrzeuge zum Fahrplanwechsel 2029/2030) mit folgenden Anforderungen.

Kriterium	Anforderung
Konzeptionelle Anforderungen	
Fahrzeug-Bauart	Einstöckiger Zweirichtungs-Triebzug
Infrastrukturelle Anforderungen	
Einsatzgebiet	Nahverkehrsnetz in NRW und Niedersachsen
Elektrifizierungsgrad	S. nachfolgend dargestellte Übersicht „Elektrifizierungsstand der zu befahrenden Strecken“

Zugbeeinflussungssystem	ETCS sowie PZB
Zugfunksysteme	GSM-R sowie weitere Kommunikationssystem(e) der Infrastrukturbetreiber
Energieversorgung	Hybrid (Oberleitung + Traktionsbatterie)
Traktionsbatterie laden/ Ladezustand erhalten	Oberleitung / Stromabnehmer (15 kV 16 2/3 Hz / 50 Hz) Fremdeinspeisung 400V AC
Bahnsteighöhen (über SO)	Regelfall (insb. für Auslegung nach TSI PRM): 76 cm; zudem 38 – 96 im Netz vorhanden bzw. zu ermöglichen
Bahnsteiglänge	120 m (bzw. 115 <a href="#">m</a> Bahnsteignutzlänge) als Auslegungsgrundlage
<b>Fahrleistungsmäßige Anforderungen</b>	
Höchstgeschwindigkeit	160 km/h
Mehrfachtraktionsfähigkeit	Dreifachtraktion, bis zu 3 Triebzüge im Verbund
<b>Anforderungen an die Gestaltung der Fahrgasträume</b>	
Sitzplatzkapazität	140 – 160
Anzahl Einstiege	4, über Zuglänge gleichmäßig verteilt
Anzahl Fahrradstellplätze	Mind. 18
Anzahl Rollstuhlplätze	Mind. 2
Sonstige Ausstattung	AFZS nach Stand der Technik Fahrgast-Informationssystem nach Stand der Technik

#### Elektrifizierungsgrad der zu befahrenden Strecken:

Linie	Streckenabschnitt	Länge / km	OL-Ausstattung
RB 63	Coesfeld	Bahnsteigbereich	Nein (vs. perspektivisch)
	Coesfeld – Münster-Mecklenbeck	35	Nein
	Münster-Mecklenbeck – Münster Hbf	6	Ja
	Münster Hbf – Münster Zentrum Nord	3	Ja
RB 67	Münster Hbf	1	Ja
	Münster Hbf – Rheda-Wiedenbrück	49	Nein
	Rheda-Wiedenbrück – Bielefeld Hbf	36	Ja
RB 71	Bielefeld Hbf – Herford	14	Ja
	Herford – Bünde	14	Ja
	Bünde – Rahden	33	Nein
	Herford – Bad Salzuflen	8	Ja
RB 73 / RE 82	Bielefeld Hbf – Bielefeld-Ost	2,5	Ja
	Bielefeld-Ost – Lage	19	Nein (ggf. perspektivisch)

	Lage	Bahnsteigbereich	Ja
	Lage – Lemgo-Lüttfeld	10	Nein
	Lage – Altenbeken	38	Ja
RB 74	Bielefeld Hbf – Brackwede	4,3	Ja
	Brackwede – Paderborn Hbf	40	Nein
	Paderborn Hbf	Bahnsteigbereich	Ja
RB 75	Bielefeld Hbf – Brackwede	4	Ja
	Brackwede – Hörne	49	Nein
	Hörne – Osnabrück Hbf	3,5	Ja
RB 77	Herford – Löhne	10,5	Ja
	Löhne – Hameln	51,5	Nein
	Hameln	1,5	Ja
	Hameln – Elze	29	Nein
	Elze	Bahnsteigbereich	Ja

Aktueller Stand (und Ausbaupläne); Angaben ohne Gewähr

Die genauen Anforderungen an die Fahrzeuge sowie die Vorgaben durch die Infrastruktur sind der Anlage B.03 Fahrzeuglieferungsvertrag, Anhang 1 Fahrzeuglastenheft zu entnehmen

Der Leasinggeber stellt bis zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2058 die Verfügbarkeit der Fahrzeuge sicher und führt die werterhaltende Instandhaltung durch. Es besteht eine Kündigungsoption des Auftraggebers nach 15 Jahren.

Die BEMU-Fahrzeuge werden einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Durchführung des Betriebs der o.g. Linien des SPNV beigestellt.

### 1.2.1 Ausschreibungsmodell

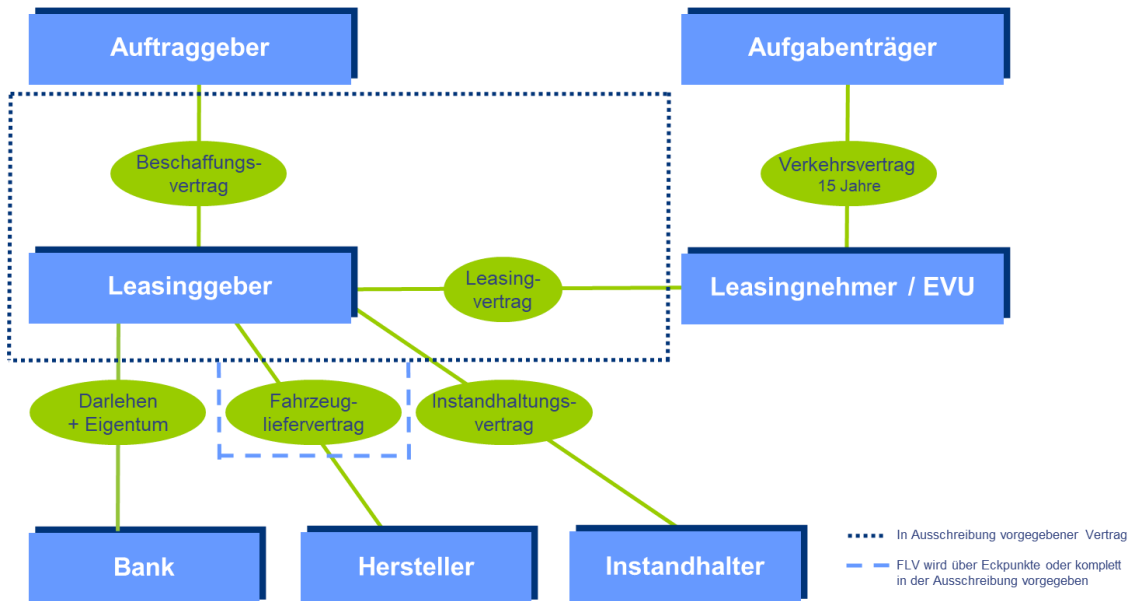
Die Beschaffung der Fahrzeuge und Sicherstellung der Verfügbarkeit einerseits und Vergabe der Verkehrsdienstleistung andererseits erfolgt in zwei verschiedenen Ausschreibungsverfahren.

Im Rahmen dieser Ausschreibung stellt der Bieter BEMU-Fahrzeuge in einer bestimmten Zahl und Qualität über ein Leasingmodell für mindestens 15 Jahre und maximal 30 Jahre zur Verfügung und gewährleistet die Verfügbarkeit und Instandhaltung.

In einem gesonderten Vergabeverfahren vergeben die Aufgabenträger die Verkehrsdienstleistungen. Das dort obsiegenden EVU wird verpflichtet den vorgegebenen Leasingvertrag abzuschließen und die BEMU-Fahrzeuge zur Erbringung der Verkehrsdienstleistung einzusetzen.

## 1.2.2 Vertragsstruktur

Die Vertragsstruktur des Ausschreibungsmodells lässt sich bildlich wie folgt darstellen:



### 1.2.2.1 Verträge Leasingausschreibung (Gegenstand der gegenwärtigen Ausschreibung)

Folgende Verträge sind Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung, wobei der Auftraggeber sich vorbehält, die Verträge weiter zu präzisieren und ggfs. einzelne Verträge in mehrere Verträge aufzuteilen.:

#### 1.2.2.1.1 Leasingvertrag

Parteien des Leasingvertrages sind der Leasinggeber und das EVU.

Gegenstand des Leasingvertrages ist die Überlassung der Fahrzeuge zu einem festen monatlichen Leasingzins für die Laufzeit des Verkehrsvertrages. Der Leasinggeber muss zudem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge zu einem preisindizierten Verfügbarkeitsentgelt sicherstellen.

Der Leasingvertrag wird voraussichtlich die folgenden wesentlichen Regelungen enthalten:

- Der Leasinggeber verpachtet dem EVU die BEMU-Fahrzeuge zu einem festen Pachtzins.



- Die Vorgaben an die BEMU-Fahrzeuge sind in einem Fahrzeuglastenheft vorgegeben. Zudem müssen die Fahrzeuge den vom Leasinggeber zugesicherten Energieverbrauchswerte und Reichweiten einhalten.
- Der Leasinggeber hält auf seine Kosten die Fahrzeuge in der vereinbarten Anzahl und Qualität uneingeschränkt für die Vertragslaufzeit verfügbar. Er ergreift alle dafür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Instandhaltung der Fahrzeuge.
- Der Leasinggeber ist im Rahmen der Verfügbarkeit insbesondere auch für den Energieverbrauch, die Reichweite sowie die „Ladefähigkeit“ der Fahrzeuge verantwortlich. Die Fahrzeuge müssen – unabhängig von der Fahrweise und den Witterungsbedingungen – die Fahr- und Umlaufpläne einhalten.
- Der Leasinggeber ist Halter der Fahrzeuge und die für die „Instandhaltung verantwortliche Stelle“ und Entity in Charge of Maintenance (ECM), wobei er die ECM-Verantwortung im Rahmen des Zulässigen auf Dritte übertragen darf.
- Der Leasinggeber trägt die Gefahr der Beschädigung und der Zerstörung der Fahrzeuge, unabhängig von der Ursache.
- Der Leasinggeber wird die Fahrzeuge an geänderte gesetzliche Anforderungen anzupassen.
- Der Leasinggeber wird Vandalismusschäden beseitigen. Hierfür ist eine direkte Kostenbeteiligung des EVU vorzusehen.
- Der Leasinggeber haftet für die fehlende Verfügbarkeit.
- Bei fehlender Verfügbarkeit hat das EVU das Recht, auf Kosten des Leasinggebers einen Ersatzverkehr durchzuführen.
- Das Verfügbarkeitsentgelt entfällt, soweit Fahrzeuge nicht verfügbar sind.
- Das hierfür zu kalkulierende Verfügbarkeitsentgelt wird mit Indizes für Personal- und Materialkosten über die Vertragslaufzeit fortgeschrieben.
- Im Falle eines Wechsels des EVU wird das neue EVU Vertragspartner.
- Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren und kann nach einer Laufzeit von 15 Jahren vom Auftraggeber einseitig gekündigt werden.

#### 1.2.2.1.2 Beschaffungsvertrag

Parteien des Beschaffungsvertrages sind der Auftraggeber und der Leasinggeber.

Im Beschaffungsvertrag legen Leasinggeber und Auftraggeber die Grundzüge ihrer Zusammenarbeit fest. Der Leasinggeber wird darin verpflichtet, den Leasingvertrag mit dem/den obsiegenden EVU abzuschließen. Zudem enthält der Beschaffungsvertrag Vorgaben an die Finanzierung und Beschaffung der Fahrzeuge, u.a. durch die Vorgabe eines Fahrzeuglieferungsvertrages.

#### 1.2.2.2 Verträge Ausschreibung Betriebsleistungen (nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens)

Teilweise parallel zu diesem Vergabeverfahren wird in einem gesonderten Vergabeverfahren der Betrieb der oben genannten Linien ausgeschrieben. Falls dies für eine interessengerechte Abgrenzung, insbesondere von Schnittstellen und der gerechten Verteilung der Risiken, zwischen dem und dem die Linien betreibenden EVU erforderlich ist, darf der Auftraggeber die Bieter beider Verfahren jeweils über Zwischenergebnisse des anderen Verfahrens - soweit für den anderen Bieterkreis von Interesse und vergaberechtlich zulässig - informieren und sich von den Bietern hierzu Optimierungsvorschläge unterbreiten lassen.

Folgende Verträge werden Gegenstand der Betreiber Ausschreibungen sein:

##### 1.2.2.2.1 Verkehrsvertrag

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) (im Folgenden: Aufgabenträger) und das in der Betreiberausschreibung obsiegende EVU schließen einen Verkehrsvertrag über 15 Jahre Laufzeit ab. Gegenstand der Verkehrsverträge ist die Erbringung der Verkehrsleistungen. Das EVU wird im Rahmen des Verkehrsvertrages verpflichtet, die vom Leasinggeber zur Verfügung zu stellenden Fahrzeuge zur Erbringung der Verkehrsleistung einzusetzen. Das EVU wird verpflichtet, mit dem obsiegenden Leasinggeber einen Leasingvertrag über die Nutzung und die Verfügbarkeit der Elektrotriebzüge abzuschließen.

##### 1.2.2.2.2 Leasingvertrag

Siehe 1.2.2.1.1

## **2 Ablauf des Vergabeverfahrens**

Diese Ausschreibung erfolgt in einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 17 VgV.

Ziel des Vergabeverfahrens ist es, über ein Leasingmodell bestmöglich und am wirtschaftlichsten BEMU-Fahrzeuge auf den Linien einzusetzen und die Verfügbarkeit der BEMU-Fahrzeuge sicherzustellen.

### **2.1 Teilnahmewettbewerb**

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung wird in einem ersten Schritt zunächst die Eignung (Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit) der Bieter geprüft. Die Grundlagen für die Auswahlentscheidung ergeben sich aus Ziffer III.2.1) der Bekanntmachung.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb beginnt mit Übergabe der Vergabeunterlagen das eigentliche Verhandlungsverfahren.

### **2.2 Abgabe der ersten indikativen Angebote und Optimierungsvorschläge**

Die Bieter, die im Rahmen der Eignungsprüfung ausgewählt wurden, werden vom Auftraggeber zur Abgabe eines indikativen Angebotes aufgefordert.

Die Frist zur Abgabe der indikativen Angebote ist der

XX.XX.XXXX um 12:00 Uhr

**Hinweis:**

Das Datum zur Abgabe der indikativen Angebote wird nach Start der Angebotsphase ergänzt.

### **2.3 Verhandlungsphase**

Nach Eingang der indikativen Angebote werden mit den Bietern Verhandlungsgespräche geführt. In den Verhandlungsgesprächen haben die Bieter die Möglichkeit, ihre Optimierungsvorschläge einzubringen.

Es wird voraussichtlich zwei Verhandlungsrunden geben. Die Verhandlungsgespräche werden voraussichtlich in den KW XX – XX und KW XX – XX stattfinden.

**Hinweis:**

Die Angabe der Kalenderwochen für die Verhandlungsphase wird nach Start der Angebotsphase ergänzt.

Insbesondere kann über folgende Themen verhandelt werden:

- Fahrzeugfinanzierung
- Indexierung
- Gestaltung der Fahrzeuge und Schnittstelle zur Infrastruktur
- Verantwortlichkeit des Leasinggebers
- Rechtsfolgen bei Nicht- und Schlechtleistungen
- Sicherheiten für Leasinggeber, EVU und Auftraggeber

## 2.4 **Abgabe letztverbindlicher Angebote**

Die Bieter werden mit angepassten Vergabeunterlagen nach der Verhandlungsphase aufgefordert, letztverbindliche Angebote abzugeben. Die letztverbindlichen Angebote dürfen keine Vorbehalte enthalten.

**Hinweis:**

Die Verträge und deren Anlagen sind den letztverbindlichen Angebote zwingend zugrunde zu legen. Die Angebote dürfen keine Optimierungsvorschläge enthalten.

Die Auftraggeber behalten sich vor, die Anforderungen an die Angebote im Laufe des Verfahrens unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.

Die Angebote müssen auf der Grundlage der Vergabeunterlagen mit dem Stand zum Ablauf der Angebotsfrist vorbehaltlos abgegeben sein. Jede nicht ausdrücklich zugelassene Änderung oder Ergänzung der Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Die Bieter müssen voraussichtlich für die Herstellung und Lieferung der BEMU-Fahrzeuge einen der Fahrzeughersteller als Subunternehmer benennen, die sie in ihren Teilnahmeanträgen als potentielle Subunternehmer aufgeführt haben.

## 2.5 **Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote**

Die Auftraggeber werden die letztverbindlichen Angebote prüfen und nach Maßgabe der mitgeteilten Zuschlagskriterien bewerten.

## 2.6 Verknüpfung der Verfahren

### 2.6.1 Verträge aus der Betreiberausschreibung

Die Entwürfe zu den in Ziffer 1.2.2.2 genannten Verträgen und Anlagen aus der Ausschreibung Betriebsleistungen werden den Bietern dieses Verfahrens rechtzeitig vor Abgabe der letztverbindlichen Angebote informatorisch zur Verfügung gestellt. Spätere Änderungen an den Verträgen werden den Bietern unverzüglich mitgeteilt.

### 2.6.2 Weitergabe des obsiegenden Angebotes an EVU

Nach Eingang der letztverbindlichen Angebote dieser Ausschreibung erhalten die Bieter der Ausschreibung Betriebsleistungen mit der Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote von den Auftraggebern und Aufgabenträgern das letztverbindliche Angebot des voraussichtlich obsiegenden Bieters dieses Verfahrens, wobei die Auftraggeber sich vorbehalten, Angaben im letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters zu schwärzen, soweit diese für die Kalkulation der EVU nicht zwingend erforderlich sind.

## 3 Bewerbungsbedingungen

### 3.1 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

1. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.
2. Fragen und Hinweise zu den Verfahrensunterlagen, inklusive der Fragen und Hinweise zum Leasingmodell, sind unverzüglich und rechtzeitig **ausschließlich über das** Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D70915> und **in deutscher Sprache** zu übermitteln.
3. Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verfahrensunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Die Auftraggeber behalten sich vor, weniger als zwölf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

4. Fragen und Hinweise an Bieter sowie die Auskünfte der Auftraggeber dazu werden allen Bietern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit diese wichtige Aufklärungen beispielsweise über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen an alle Bieter erfolgt ausschließlich über die in Abs. 2 beschriebene Webseite.
5. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens stellen die Auftraggeber insbesondere folgende Informationen über eine geschützte Webseite im Internet zur Verfügung:
  - Verfahrensunterlagen
  - zusätzliche Informationen an alle Bieter sowie Beantwortung von Bieterfragen (kurz: Bieterinformation),
  - fortgeschriebene Verfahrensunterlagen.

Die Fortschreibung der Verfahrensunterlagen erfolgt auf Grundlage der Bieterinformationen und ggf. Rügen der Bieter. Dabei bleiben die ursprünglichen Formulierungen erkennbar; neuer Text wird farblich abweichend dargestellt.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten. Erst nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Information der Bieter wieder (ausschließlich) in schriftlicher Form.

Die Zugangsdaten wurden den Bietern an die im Teilnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

6. Vergabeverstöße sind, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB dadurch verschärft werden, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich **ausschließlich über das Vergabeportal** <https://www.daisikomm.de/verfahren/D70915> **in deutscher Sprache** zu rügen.

### **3.2 Gewährleistungsausschluss**

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen und etwaige einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuelle unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür keine Garantie oder Gewährleistung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben der Auftraggeber entsprechend überprüfen, soweit ihnen dies möglich ist. Ist ihnen

eine Überprüfung nicht möglich, kann dies nicht zu ihrem Nachteil gereichen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

2. Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebotes informiert zu haben. Er erkennt an, dass die Auftraggeber im Rahmen des Abs. 1 keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernehmen und ihm insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen.

### **3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

### **3.4 Ansprechpartner der Bieter**

Die Bieter müssen mit dem Teilnahmeantrag für die Dauer des Verfahrens einen verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten benennen. Bei Bietergemeinschaften ist der Vertreter der Bietergemeinschaft Ansprechpartner des Auftraggebers.

### **3.5 Lose**

Die anzubietenden Leistungen werden nicht in Lose aufgeteilt.

### **3.6 Erste indikative Angebote**

Das erste indikative Angebot muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen dieser Vergabeunterlagen entsprechen.

Das erste indikative Angebot muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen erstrecken sowie die in diesen Vergabeunterlagen genannten Maßgaben, Erklärungen und Angaben enthalten.

Die Bieter dürfen nur BEMU-Fahrzeuge anbieten. Die Bieter müssen dabei einen einheitlichen Fahrzeugtyp anbieten.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die von den Bieter angebotenen BEMU-Fahrzeuge teilweise erst noch konstruiert werden müssen. Die im Rahmen der verbindlichen Angebote vorzulegenden Planzeichnungen dienen dem Auftraggeber aus diesem

Grund nur zur Prüfung, ob die von den Bietern verfolgten Lösungen plausibel sind und eine vertragskonforme Erfüllung erwarten lassen. Eine detaillierte technische Prüfung des Leistungsversprechens der Bieter, die Vorgaben u.a. des Fahrzeuglastenheftes einzuhalten, ist weder beabsichtigt noch möglich. Dennoch erwartet der Auftraggeber, dass auch in den vorläufigen Plänen die Maßangaben so genau wie möglich mit den im Fahrzeuglastenheft geforderten Mindestanforderungen übereinstimmen. Der Auftraggeber behält sich vor, genauere Planzeichnungen nachzufordern.

1. Der Auftraggeber erbittet daher von den Bietern, die im Teilnahmewettbewerb ausgewählt worden sind, entsprechend umfassende und präzise Angebote.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Mindestanforderungen eingehalten werden müssen. Angebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Soweit Vorgaben nicht als zwingend gekennzeichnet sind, dürfen die Bieter davon abweichen, vorausgesetzt sie erreichen die Ziele der Auftraggeber ebenso gut.

2. Nebenangebote sind ausgeschlossen.
3. Bietergemeinschaften dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden.
4. Sämtliche zur Beurteilung des Angebotes erforderlichen Unterlagen hat der Bieter mit ausdrücklicher Erklärung seinem Angebot beizufügen.

### **3.6.1 Sonstige Erfordernisse bei der Bearbeitung des Angebots**

1. Die Bieter haben auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen ihrer Angebotskalkulation darzulegen und zu erläutern.
2. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
3. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
4. Für die Angebote sind die von den Auftraggebern überlassenen Formblätter/Vordrucke (ggf. Kopien), soweit sie vorgegeben sind, zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Verfahrensunterlagen nichts Anderes geregelt ist. Für die in der Angebotserklärung sowie im Kalkulationsschema (**Anlage B.04**) einzutragenden Inhalte hat der



Bieter die Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter gemeinsam mit den Vergabeunterlagen über die Webseite zur Verfügung gestellt werden. Veränderungen am Kalkulationsschema (**Anlage B.04**) durch den Bieter sind nicht zulässig. Eintragungen in grau hinterlegte Felder des Kalkulationsschemas (**Anlage B.04**) sind ebenfalls nicht zulässig.

Bei der Angebotskalkulation sind die mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen zu berücksichtigen.

*Hinweis: Erweisen sich die Annahmen, die der Bieter seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, im Nachhinein als falsch, berechtigt dies den Bieter nicht zur Änderung des angebotenen Preises für die Erbringung des Leistungsangebotes. Der Bieter hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums. Ein Kalkulationsirrtum kann z.B. folgende Ursachen beruhen: allgemeine Verwaltungskosten nicht kalkuliert; unternehmerisches Risiko zu niedrig angesetzt.*

### 3.7 Nachunternehmer

Beabsichtigt ein Bieter bereits bei Angebotsabgabe, für wesentliche Hauptleistungen Drittunternehmen (z.B. Nachunternehmer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) vorzusehen, so ist das Drittunternehmen spätestens mit Abgabe des letztverbindlichen Angebotes zu benennen und Art und Umfang der für den Dritten vorgesehenen Leistungen zu bezeichnen. Für sämtliche mögliche die Drittunternehmen sind die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben einzureichen.

Die Bieter müssen voraussichtlich für die Herstellung und Lieferung der BEMU-Fahrzeuge einen der Fahrzeughersteller als Subunternehmer benennen, die sie in ihren Teilnahmeanträgen als potentielle Subunternehmer aufgeführt haben.

### 3.8 Kriterien für die Auftragserteilung

Der Zuschlag wird nach Abgabe und Auswertung der letztverbindlichen Angebote gemäß § 58 Abs. 1 VgV unter Berücksichtigung aller Umstände auf das für alle Auftraggeber insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Kriterium für die Auftragserteilung im laufenden Verfahren ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Die Wirtschaftlichkeit der eingehenden Angebote bewerten die Auftraggeber mit den folgenden Zuschlagskriterien und Gewichtungen:

Kriterien	Gewichtung (maximal erreichbare Wertungspunkte)
Preis - Leasingrate, Verfügbarkeitsentgelt und kalkulatorische Energiekosten	77
Qualität der führenden Projektmitglieder	3
Vertragliche Risiken und Sicherheiten	20

Im Einzelnen:

### 3.8.1 Preis - Leasingpreis, Verfügbarkeitsentgelt, und kalkulatorische Energiekosten:

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben im Kalkulationsschema ermittelt.

Der Preisberechnung liegen folgende Preisbestandteile zu Grund:

1. Leasingrate (hierzu 3.8.1.1),
2. indexiertes monatliches Verfügbarkeitsentgelt (hierzu 3.8.1.2),
3. kalkulatorische indexierte monatliche Energiekosten (hierzu 3.8.1.3),

Zur Wertung des Angebotes werden die auf die auf die Vertragslaufzeit hochgerechneten Kosten unter 1., 2., und 3. über die Laufzeit von 30 Jahren addiert. Dabei fließen die addierten Preise für die ersten 15 Jahre (Verkehrsvertragsperiode 1 – 2028 bis 2043) zu 100 % und die Preise für die optionalen weiteren 15 Jahre (Verkehrsvertragsperiode 2 – 2044 bis 2058) zu 70 % in die Wertung ein.

Das Angebot mit den geringsten Gesamtkosten über die Laufzeit von 30 Jahren erhält die vollen auf dieses Wertungskriterium entfallenden Wertungspunkte (77). Die Punktzahl der übrigen Bieter wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Punktzahl Bieter} = 77 - 77 * (\text{Gesamtkosten Bieter} / \text{Gesamtkosten Bestbieter} - 1)$$

Der Auftraggeber wird im Rahmen der Preiswertung voraussichtlich keine Barwertberechnung (mit Berücksichtigung der Preisindizierungen und Abzinsungen) durchführen. Abhängig von dem Ergebnis der Verhandlungen behält sich der Auftraggeber vor, eine Barwertberechnung einzuführen.

Grundlage der Gesamtkostenberechnung sind die folgenden Positionen:

### **3.8.1.1 Leasingrate**

Die Zahlungen zur Begleichung der Leasingrate werden wie folgt ermittelt: Der Bieter hat im Kalkulationsschema die monatliche Leasingrate

- für die Verkehrsvertragsperiode 1 für die Betriebsstufe I und II sowie
- für die Verkehrsvertragsperiode 2

einzutragen. Mit dieser Leasingrate werden sämtliche im Leasingvertrag beschriebenen Leistungen abgegolten, insbesondere:

- Zurverfügungstellung der Fahrzeuge inkl. aller Reservefahrzeuge (Betriebs- und Instandhaltungsreserve)
- Sonderwerkzeuge
- strategische Ersatzbaugruppen
- Dokumentation
- Ausführung der Schulung
- Prüfungen und Tests vor Abnahme der Elektrotriebzüge
- Erforderliche Nachweise vor Abnahme der Fahrzeuge

Die im Kalkulationsschema angegebene Leasingrate dient als Grundlage für den Leasingvertrag zwischen Leasinggeber und EVU. Die Leasingrate kann im Nachgang nicht mehr verändert werden.

### **3.8.1.2 Indexiertes Verfügbarkeitsentgelt über die Laufzeit des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages**

Das indexierte Verfügbarkeitsentgelt wird wie folgt ermittelt:

Der Bieter hat im Kalkulationsschema die Höhe des monatlichen Verfügbarkeitsentgelts, differenziert nach Fixkosten, Personal- und Materialkosten mit Preisstand 2022 jeweils

- für die Verkehrsvertragsperiode 1 für die Betriebsstufe I und II sowie
- für die Verkehrsvertragsperiode 2

einzutragen. Mit dem Verfügbarkeitsentgelt über die Vertragslaufzeit werden sämtliche im Leasingvertrag beschriebenen Leistungen zur Instandhaltung- und Verfügbarkeit abgegolten, insbesondere:

- Garantie der Fahrzeugverfügbarkeit

- Werterhaltende Instandhaltung
- Bereitstellung von Werkstattinfrastrukturen
- Betrieb des Dokumentationssystems

Die im Kalkulationsschema angegebenen monatlichen Kosten für verschiedenen Betriebsstufen werden sodann auf die Vertragslaufzeiten der beiden Verkehrsvertragsperioden hochgerechnet. Dabei wird für die angegebenen monatlichen Personal- und Materialkosten auf die jährlichen Kosten umgerechnet und mit den angegebenen Indizes hochgerechnet.

Im Kalkulationsschema (Anlage B.04) werden dann die monatlichen Zahlungen der Leasinggeber an den Hersteller zu im Vertrag festgelegten Zahlungszeitpunkten über die festgelegte Vertragslaufzeit ermittelt. Die Personalkosten werden im Rahmen der Wertung mit 2,5 % und die Materialkosten mit 1,9 % auf Preisbasis zum Angebotszeitraum hochgerechnet.

Für die Wertung werden Leistungen, die sich zur Betriebsaufnahme nur auf einen Teil eines Kalendermonats beziehen, nicht berücksichtigt (Bsp.: für die Vertragslaufzeit vom 12.12.2027 – 31.12.2058 werden die Monate 01.2028 – 12.2058 gewertet, etc.).

Aufgrund der aktuellen Lage behält sich der Auftraggeber insbesondere vor, die Indizierung des der Wertung zugrundeliegende Verfügbarkeitsentgelts anzupassen.

### **3.8.1.3 Kalkulatorische indexierte monatliche Energiekosten über die Laufzeit des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages**

Die kalkulatorischen indexierten Energiekosten werden wie folgt ermittelt:

#### Durchschnittliche Laufleistung pro Fahrzeug pro Betriebsjahr in km

Die durchschnittliche Laufleistung pro Fahrzeug und Betriebsjahr ergibt sich je Betriebsstufe aus den Rohumlaufplänen (Anlage B.06).

#### Teilbereich Traktionsenergie:

Der Bieter hat den Verbrauch an elektrischer Energie in kWh für das Befahren von verschiedenen Fahrprofilen auf Teststrecken unter den vorgegebenen Bedingungen im Kalkulationsschema anzugeben.

Als relevanter Zähler wird eine Messeinrichtung (TEMA-Box) an der Position „Pantograph / vor Traktionsbatterie / vor allen Energieverbrauchern“ verwendet.

Die Angaben sind jeweils separat für Energiebezug aus und -rückspeisung in die Oberleitung zu treffen.

#### Teilbereich Klimatisierung

Der Bieter hat den Verbrauch an elektrischer Energie für die Klimatisierung des Fahrzeugraums eines vollständigen Fahrzeuges in kWh für die Ableistung des vorgegebenen Testzyklus für die Einzelversuche unter den mitgeteilten und vorgegebenen Bedingungen im Kalkulationsschema anzugeben.

#### Teilbereich Abstellenergie

Der Bieter hat den Verbrauch an elektrischer Energie für die Nachtabstellung eines vollständigen Fahrzeuges in kWh für die Ableistung des vorgegebenen Testzyklus für die Einzelversuche anzugeben. Die Angaben sind unter den mitgeteilten und vorgegebenen Bedingungen im Kalkulationsschema anzugeben.

#### Preis für Energie

Von den Auftraggebern werden marktgerechte Wertungspreise für Energiebezug in €/kWh (Preisstand 2020 netto) in Höhe von 0,35 €/kWh festgelegt. Für die Hochrechnung wird ebenfalls eine Preissteigerung von 5,3 % jeweils zum 01. Januar eines Jahres (gültig dann für alle Monate dieses Jahres, Fälligkeit jeweils zum 01. des Monats) im Kalkulationsschema vorgegeben.

Aufgrund der aktuellen Lage behält sich der Auftraggeber insbesondere vor, den der Wertung zugrundeliegenden Energiepreis und -index anzupassen.

#### Kalkulatorische Energiekosten

Die für die Wertung zu berücksichtigenden kalkulatorischen jährlichen Energiekosten werden wie folgt ermittelt:

Die Salden aus Verbrauchs- und Rückspeisungsangaben der Nachweisfahrten werden jeweils dividiert durch die Summe der Streckenlänge der Fahrprofile. Das Ergebnis ist jeweils der **rechnerische Energieverbrauch Traktion eines Fahrzeug in kWh/km**.

Die Verbrauchsangaben der Klimatisierungs-Einzelversuche werden jeweils mit spezifischen, vorgegebenen Koeffizienten<sup>1</sup> multipliziert, um einen statistischen

---

<sup>1</sup> V1 = 1396, V2 = 1182, V3 = 1563, V4 = 1083, V5 = 864, V6 = 138 – nach: Manfred Schmidt / Tim Berlitz: „Energieverbrauchszyklus zur Bestimmung der Energieeffizienz bei Klimaanlage in Schienenfahrzeugen“, in ZEV 138 (Mai 2014).

Jahresenergieverbrauch eines Fahrzeugs zu errechnen. Dieser Jahresenergieverbrauch eines Fahrzeugs wird dividiert durch die durchschnittliche Jahresleistung eines Fahrzeugs (gemäß Rohumlaufplan in Anlage B.06) und ergibt den **rechnerischen Energieverbrauch Klimatisierung eines Fahrzeug in kWh / km**.

Die Verbrauchsangaben der Abstellungs-Einzelversuche werden jeweils mit spezifischen, vorgegebenen Koeffizienten multipliziert, um einen statistischen Jahresenergieverbrauch eines Fahrzeugs zu errechnen. Dieser Jahresenergieverbrauch eines Fahrzeugs wird dividiert durch die durchschnittliche Jahresleistung eines Fahrzeugs (gemäß Rohumlaufplan gemäß Anlage B.06) und ergibt den **rechnerischen Energieverbrauch Abstellung eines Fahrzeug in kWh / km**.

Der

- rechnerische Energieverbrauch Traktion eines Fahrzeuges in kWh / km,
- der rechnerischen Energieverbrauch Klimatisierung eines Fahrzeuges in kWh / km und
- der rechnerischen Energieverbrauch Abstellung eines Fahrzeuges in kWh / km

werden letztlich addiert zum **rechnerischen Energieverbrauch eines Fahrzeugtyps in kWh / km**.

Der Energieverbrauch eines Fahrzeugs in kWh/km wird anschließend für jeden einzelnen Monat der Vertragslaufzeit multipliziert mit den monatlich gemäß Rohumlaufplan zu bestellenden Fahrzeugkilometern.

Der so ermittelte kalkulatorische kWh-Energieverbrauch je Monat wird mit dem indexierten Energiepreis des jeweiligen Jahres multipliziert und über die Vertragslaufzeit hochgerechnet. Es ergeben sich die kalkulatorischen Energiekosten je Monat. Diese kalkulatorischen Energiekosten je Monat werden mit 12 multipliziert und ergeben damit die **kalkulatorischen Energiekosten je Jahr**.

Für die Wertung werden Leistungen, die sich zur Betriebsaufnahme nur auf einen Teil eines Kalendermonats beziehen, nicht berücksichtigt (Bsp.: für die Vertragslaufzeit vom 12.12.2027 – 31.12.2057 werden die Monate 01.2028 – 12.2057 gewertet, etc.).

### 3.8.2 Qualität der führenden Projektteammitglieder

Der Auftraggeber bewertet im Rahmen des Kriteriums „Qualität der Projektleitung“ anhand der entsprechend Ziffer 4 eingereichten Qualifikationen und persönlichen Referenzen der führenden Projektteammitglieder.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualität der führenden Projektteammitglieder“ in einem relativen Vergleich zueinander. Dies gilt sowohl für die eingereichten Nachweise zu den Qualifikationen der Mitglieder des Beraterteams, als auch für die eingereichten individuellen Referenzen.

Positiv gewertet werden

- ein konkreter Bezug zum Inhalt der ausgeschriebenen Leistung, insbesondere zu Baubegleitung, Abnahme, Zulassung sowie Instandhaltung von elektrischen Personenzügen in der EU, im EWR, im Vereinigten Königreich und Nordirland oder in der Schweiz,
- Erfahrung im Fahrzeugleasing von Personenzügen in der EU, im EWR, im Vereinigten Königreich und Nordirland oder in der Schweiz,
- einschlägige Erfahrung im SPNV, insbesondere im Bereich Fahrplanung und Umlaufplanung.

Die Höchstpunktzahl von 3 Punkten für das Kriterium „Qualität der führenden Projektteammitglieder“ erhält der Bieter, dessen Teammitglieder in einer Gesamtschau nach den eingereichten persönlichen Qualifikationen und Referenzen den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten entsprechen.

### **3.8.3 Risiken und Sicherheiten**

Aus den Vertragsentwürfen nebst Anlagen ergeben sich die von den Bietern in ihrem indikativen Angebot zu berücksichtigenden Risiken und Sicherheiten für die technische, wirtschaftliche und/oder rechtliche Vertragserfüllung.

Wenn und soweit die Verhandlungen ergeben sollten, dass in einem späteren Verfahrensstadium die Angebote unterschiedliche Sicherheiten für die technische, wirtschaftliche und/oder rechtliche Vertragserfüllung enthalten, sind diese unterschiedlich zu werten. Das gilt beispielsweise für unterschiedlich belastbare Vorkehrungen für Risiken, Fahrzeugschäden, Fahrzeug- und Anlagenausfälle, Flexibilität der Fahrzeuge im Betrieb, Insolvenzgefahren und insbesondere für etwaige unterschiedliche Vertragsklauseln, beispielsweise zu Haftung, Gewährleistung oder Bürgschaften.

In den indikativen Angeboten erhalten alle Bieter jedoch noch die volle Punktzahl für dieses Zuschlagskriterium. Denn Anhaltspunkte dafür, dass die Bieter unterschiedliche technische, wirtschaftliche oder rechtliche Sicherheiten anbieten möchten, ergeben sich erst aus Optimierungsvorschlägen und Verhandlungen und werden gegebenenfalls im Rahmen der Aufforderung zu letztverbindlichen Angeboten berücksichtigt.

Derzeit geht der Auftraggeber davon aus, dass alle Bieter in einem vergleichbaren Umfang die Mindestanforderungen an das Fahrzeuglastenheft und an den Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrag erfüllen werden. Ergibt sich jedoch aus den Optimierungsvorschlägen und Verhandlungen, dass aufgrund von unterschiedlichen Ansätzen unterschiedliche Sicherheitsstandards erreicht werden, die auch nicht vereinheitlicht werden können, so können diese Unterschiede im weiteren Verlauf des Verfahrens gewertet werden, soweit sich daraus nicht Mindestanforderungen ergeben.

Im Einzelnen:

Aus den Vergabeunterlagen ergibt sich, dass den indikativen Angeboten die zur Verfügung gestellten Vertragsentwürfe und Anlagen als zwingende Mindestanforderungen zugrunde zu legen sind.

Bei der Wertung der indikativen Angebote im Kriterium „Risiken und Sicherheiten“ erhalten alle Bieter aufgrund des hohen Standards der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherheiten in den dann zwingend vorgegebenen Vertragsentwürfen und Anlagen für dieses Kriterium die bestmögliche Bewertung.

Zeigen die von den Bietern mit den indikativen Angeboten eingebrachten Optimierungsvorschläge und die anschließenden Verhandlungsgespräche, dass der Auftraggeber die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Sicherheiten nicht einheitlich vorgeben kann, beispielsweise weil hierbei unternehmerische oder technische Grundsatzentscheidungen der Bieter nicht berücksichtigt werden, so können die Mindestanforderungen an die technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Sicherheiten in den Vertragsentwürfen nebst Anlagen gesenkt und damit für differenzierte Lösungen geöffnet werden.

In diesem Fall werden die „Risiken und Sicherheiten“ ab der letztverbindlichen Angebotsrunde differenziert bewertet. Dies bedeutet, dass das Angebot mit den besten technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherheiten für den Auftraggeber die vollen 20 Punkte erhält. Angebote, die zwar die Mindestanforderungen einhalten, aber weniger gute technische, wirtschaftliche und rechtliche Sicherheiten für den Auftraggeber aufweisen, werden entsprechend schlechter bewertet.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Mindestanforderungen an technische, wirtschaftliche und/oder rechtliche Sicherheiten insbesondere dann abzusenken und differenzierte Lösungen zuzulassen, wenn die Wertung erforderlich ist, um einen transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb sicherzustellen und die Monopolstellung einzelner Bieter zu verhindern.



### **3.9 Vergabekammer und Rügefrist**

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße im Rahmen dieser Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen unter folgender Anschrift:

**Vergabekammer Westfalen mit Sitz bei der  
Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48128 Münster**

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass der Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

### **3.10 Ausschlussgründe/Mindestanforderungen**

Der Auftraggeber verfährt hinsichtlich der Ausschlussgründe für die indikativen Angebote nach §§ 56 f. VgV in Verbindung mit § 53 VgV, unter den folgenden Maßgaben:

Der Auftraggeber behält sich für die indikative Angebote vor, Unterlagen nachzufordern, die die Bieter nicht mit ihrem indikativen Angebot eingereicht haben. Der Auftraggeber wird kein indikatives Angebot eines Bieters ausschließen, dass zwar die formalen Voraussetzungen, nicht jedoch die Vorgaben aus den beigefügten Vertragsentwürfen und Leistungsbeschreibungen erfüllt.

### **3.11 Aufhebung**

1. Das Verfahren darf nach § 63 VgV ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben,
  - a) wenn die notwendigen Gremienentscheidungen nicht vorliegen,
  - b) wenn und soweit sich die rechtlichen oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren ändern,

- c) wenn die Leasinggeber die volle Übernahme der Verantwortung für die Zulassung und Verfügbarkeit der BEMU-Fahrzeuge, bezogen auf die Vertragslaufzeit, nicht übernehmen,
  - d) wenn eine Gesamtbetrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung der Energiekosten – ergibt, dass der Einsatz von BEMU-Fahrzeugen für den Auftraggeber teurer als der Einsatz von Dieselfahrzeugen ist;
  - e) wenn eine Gesamtbetrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung der Vergütung für den Leasinggeber – ergibt, dass das Leasingmodell teurer als ein Eigentumsmodell ist.
3. Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, dieses Verfahren sowie die parallel laufende Betreiber Ausschreibung zeitgleich und gemeinsam ganz oder teilweise aufzuheben,
- a) wenn die tatsächlichen Gesamtkosten für die BEMU-Fahrzeuge und die Verkehrsdienstleistungen insgesamt soweit über dem im Wirtschaftlichkeitsvermerk ermittelten Wert liegen, dass gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV insgesamt kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt;
  - b) wenn die vor Beginn der Vergabeverfahren vorgesehenen Haushaltsmittel wider Erwarten bei Zuschlagserteilung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht ausreichen und daher andere schwerwiegende Gründe § 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV zur zeitgleichen und gemeinsamen Aufhebung beider Ausschreibungen berechtigen.

Begründung:

Der Auftraggeber hat, basierend auf Ausarbeitungen externer Gutachter, prognostiziert, welche Kosten zur Umsetzung des Leasingmodells mit BEMU-Fahrzeugen insgesamt aufgewendet werden müssen.

Diese Kosten und deren Ermittlung haben sie in einem ausführlichen Wirtschaftlichkeitsvermerk umfassend dokumentiert. Die Kosten der Umsetzung des Leasingmodells mit BEMU-Fahrzeugen setzen sich nach dem Wirtschaftlichkeitsvermerk wie folgt zusammen:

- Kosten des Leasings der Fahrzeuge inklusive ihrer Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 15 Jahren (Kosten Fahrzeugleasing) und
- Kosten zur Beauftragung der Verkehrsdienstleistungen über 15 Jahre auf den Linien RE 82, RB 63, RB 67, RB 71, RB 73, RB 74, RB 75, sowie RB 77 (Kosten Verkehrsdienstleistungen).

4. Die Auftraggeber behalten sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 4 VgV aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegenden Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen ein milderes Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.
5. Die Auftraggeber behalten sich außerdem ausdrücklich vor, eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen. Dies gilt insbesondere als milderes Mittel im Vergleich zu einer Aufhebung.

Für den Fall einer weiteren Verhandlungsrunde behalten sich die Aufgabenträger vor, die Anforderungen an die Angebote unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.

### **3.12 Entschädigung**

Für das Bearbeiten und Einreichen von Angeboten wird den Bietern keine Entschädigung gewährt. Falls das Verfahren aufgehoben wird, sind - soweit rechtlich zulässig - Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

### **3.13 Nicht berücksichtigte Angebote**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 VgV).

### **3.14 Geheimhaltung**

1. Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sämtliche in den Unterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
2. Die vom Bieter beschäftigten Mitarbeiter sind zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für die vom Bieter beauftragten Unternehmen.
3. Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen der Auftraggeber zurückgeben.

4. Die Bieter werden gebeten, für den Fall einer gerichtlichen Prüfung geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebotes zu kennzeichnen.
5. Die Auftraggeber werden den Geheimhaltungsgrundsatz streng beachten. Die Bieter werden jedoch darauf hingewiesen, dass neben den Auftraggebern zur Vorbereitung und Unterstützung im Vergabeverfahren betraute Berater über Verfahrensinhalte in Kenntnis gesetzt werden dürfen. Diese Dritten sind jedoch von den Auftraggebern zur Geheimhaltung verpflichtet worden.

#### **4 Anforderungen an die Angebote**

Bei der Angebotserstellung haben die Bieter die nachfolgend aufgeführten formalen und inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen zu berücksichtigen, soweit sie als zwingend gekennzeichnet sind. Änderungen an diesen zwingenden Anforderungen an die Angebote sind unzulässig.

**Die Auftraggeber behalten sich unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung vor, fehlende Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachzufordern.**

##### **4.1 Indikatives Angebot**

Mit dem indikativen Angebot müssen die Bieter mindestens die folgenden Erklärungen und Unterlagen einreichen:

**Hinweis:**

Die Liste und weitere Spezifikation der erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nach dem Start der Angebotsphase ergänzt.

#### **5 Preisprüfung / Überkompensationskontrolle**

Der Auftraggeber behält sich vor, nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Vorgaben eine Preisprüfung und / oder Überkompensationskontrolle durchzuführen bzw. externe Stellen mit einer solchen Prüfung zu beauftragen.

## Anlagenverzeichnis

Anlage A.01	Formblatt für Rückfragen
Anlage A.02	Formblatt für Rügen
Anlage A.03	Eckpunkte der Verträge
Anlage A.04	Eigenerklärung Arbeitnehmerentsendegesetz
Anlage A.05	Eigenerklärung Mindestlohngesetz
Anlage A.06	Eigenerklärung Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz
Anlage A.07	Eigenerklärung Sanktionen Russland
Anlage B.01	Beschaffungsvertrag
Anlage B.02	Leasingvertrag
Anlage B.03:	Fahrzeuglieferungsvertrag mit Fahrzeuglastenheft
Anlage B.04:	Kalkulationsschema inklusive Formblatt Fahrzeuganzahlen
Anlage B.05	Betriebsprogramm
Anlage B.06	Rohumlaufpläne
Anlage B.07	Anforderungen an das Fahrzeugkonzept
Anlage B.08	Anforderungen an das Konzept zur Instandhaltung
Anlage B.09	Anforderungen an den Basisumlaufplan nebst Anhängen
Anlage B.07	Anforderungen an den Terminplan „Gesamtprojekt“
Anlage B.08	Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

**Hinweis:**

Die Liste der Anlagen ist noch vorläufig und wird nach dem Start der Angebotsphase finalisiert. Die Anlage A.01 bis A.078 sowie die Anlagen B.04 und B.05 sind bereits dem Teilnahmewettbewerb beigefügt.